

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1238/25

Titel der Drucksache

Sicherheit für Fußgänger und Radverkehr

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Der Sachverhalt der Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach Aufruf der Drucksache in der Sitzung nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Vertagung der Drucksache wegen fehlender Zuständigkeit des Ausschusses nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Ungeachtet dessen ergeht auch unter Verweis auf die Beantwortung zur DS 1103/25 nachfolgende Stellungnahme:

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die bestehende Beschilderung und die öffentlich zugänglichen Informationen zu den geltenden Verkehrsregeln für Fahrradfahrer in der Innenstadt, insbesondere in Fußgängerzonen und Begegnungszonen, unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit von Fußgängern, zu überprüfen.

Die verkehrsregelnde Beschilderung im Bereich der Fußgängerzone in der Innenstadt ist rechtlich eindeutig, gut sichtbar und insgesamt nicht zu beanstanden. An verschiedenen Zufahrten zur Begegnungszone Innenstadt sind Hinweistafeln vorhanden, welche auf die Verhaltensregeln innerhalb der Begegnungszone hinweisen.

Einer dezidierten Überprüfung der Beschilderung bedarf es nicht, da diese – wie alle Verkehrsanlagen im Stadtgebiet – einer Kontrolle im Rahmen der Pflichtaufgabe zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit unterliegt.

Die Verhaltensregeln in der Begegnungszone sind zudem unter <https://www.erfurt.de/ef/de/leben/planen/verkehr/begegnungszone/index.html> beschrieben. Auch diesbezüglich besteht kein Defizit des Informationsangebotes.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Beschilderung und der Informationsangebote (z.B. durch Flyer, Kampagnen) zur Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern im Umgang mit dem Radverkehr zu entwickeln und den zuständigen Ausschüssen bis Ende des 3. Quartals zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Wie bereits in der Stellungnahme zu Beschlusspunkt 01 dargelegt, sind Maßnahmen zur Anpassung der verkehrsregelnden Beschilderung nicht erforderlich. Unabhängig davon begrüßt das Tiefbau- und Verkehrsamt grundsätzlich alle Aktivitäten und Initiativen, die zu einer erhöhten Verkehrssicherheit und zu einem verbesserten Verständnis aller Verkehrsteilnehmer untereinander beitragen. Diesbezüglich sind in der Tat – nicht nur auf dem Anger – in zunehmendem Maße auch Konflikte zwischen Fuß- und Radverkehr zu verzeichnen. Gleichermaßen vermeldet die Erfurter Verkehrsbetriebe AG einen Anstieg von Gefahrenbremsungen der Stadtbahnen im Bereich der Fußgängerzone in der Erfurter Innenstadt, die auch mit Personenschäden in den ÖV-Fahrzeugen einhergehen. Die genannten Aspekte waren auch bereits Gegenstand der Beratungen der Unfallkommission. Insofern ist es durchaus gerechtfertigt, die Intentionen des § 1 StVO sowie die in der Fußgängerzone am Anger geltenden verkehrlichen Regelungen wieder stärker ins Bewusstsein der am Verkehr Teilnehmenden zu stellen.

Allerdings ist darauf zu verweisen, dass vergleichbare Aufklärungs- und Informationskampagnen in der Vergangenheit nur eine begrenzte Wirksamkeit erreicht haben bzw. teilweise gar nicht wahrgenommen wurden. Zu nennen sind hier vor allem die intensive und sehr aufwändige Kampagne der Verwaltung zur Bewerbung der Begegnungszone oder das Forschungsprojekt der FH Erfurt "Mit dem Rad zum Einkauf in die Innenstadt – Konflikte und Potentiale bei der Öffnung von Fußgängerzonen für den Radverkehr" und die begleitende "Radsam-Kampagne", die beide eine ähnliche Zielrichtung wie der Beschlussvorschlag verfolgen.

Weiterhin wird an neuralgischen Punkten mittels Bodenasphaltaufklebern auf gegenseitige Rücksichtnahme aufmerksam gemacht.

Eine Lösung zur Umfahrung des Angers für Radfahrer existiert bereits seit vielen Jahren, ist ausgewiesen und wurde in Gemeinschaftsarbeit von Stadtverwaltung, ADFC, Seniorenbeirat und Polizei auch entsprechend beworben.

Als wirkungsvollster Beitrag zur Vermeidung von Fehlverhalten und daraus resultierender Konflikte werden nach wie vor ordnungsrechtliche Maßnahmen bewertet, die aber dauerhaft auf Grund der bestehenden Personalsituation der Polizei nicht umsetzbar sind.

Auf Grund der Zuordnung der Angelegenheit der Beschlusspunkte zum übertragenen Wirkungskreis besteht kein Befassungsrecht des Stadtrates.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dipl.-Ing. Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

07.05.2025
Datum
